

STATUTEN FÜR DEN SPARKASSENVEREIN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „LIENZER SPARKASSE“. Er hat seinen Sitz in 9900 Lienz, Johannesplatz 6, Osttirol.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein wurde im Jahre 1878 als Sparkasse-Verein gegründet und hat die Lienzer Sparkasse errichtet. Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestandes der Privatstiftung Lienzer Sparkasse durch die Aufrechterhaltung der Beteiligung an der Lienzer Sparkasse AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin.
- (2) Der Verein bekennt sich zum seinerzeitigen Gründungszweck und nimmt die Aufgaben und Rechte des Stifters wahr. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Aufbringung und Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Privatstiftung Lienzer Sparkasse bzw. von der Lienzer Sparkasse AG bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte, natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind aktive Arbeitnehmer der Sparkasse und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 Bundesgesetzblatt Nr. 194/1994 bzw. anderer Rechtsnormen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 30 betragen und darf 90 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über Antrag des Vereinsvorstehers durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind, keine Hindernisgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei Wegfall der Eigenberechtigung oder Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
 - b) bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1,
 - c) durch Ausschluss gemäß Abs. 5,
 - d) durch Tod,
 - e) durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des Vereines oder der Privatstiftung Lienzer Sparkasse zu beeinträchtigen oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Privatstiftung Lienzer Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen bzw. andere Ehrungen vornehmen. Die Ehrenmitglieder, soweit sie nicht dem Sparkassenverein angehören, sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 2 nicht einzurechnen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines sowie der Privatstiftung Lienzer Sparkasse zu wahren.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher; dieser vertritt den Verein.

§ 7 Die Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Privatstiftung Lienzer Sparkasse bzw. des Vorstandes der Lienzer Sparkasse AG können mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teilnehmen. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die Finanzmarktaufsicht, der Aufsichtsrat der Stiftung, der Stiftungsvorstand der Privatstiftung Lienzer Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag, unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Dem Vereinsvorsteher zugekommene Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ein Vereinsmitglied kann nur durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten werden. Ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied kann jedoch höchstens zwei weitere Vereinsmitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten. Ist die Hälfte der Mitglieder zum festgesetzten Beginn einer Vereinsversammlung nicht anwesend, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorstehers den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 8 Ziff. 1, 4, 6 und 7 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vereinsvorsteher oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Lienzer Sparkasse ist für jede einzelne Person gesondert durchzuführen.

Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.

- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.
- (8) Die Vereinsversammlung kann dem Vereinsvorsteher den Ehrentitel „Präsident“ und den Stellvertretern den Ehrentitel „Vize-Präsident“ verleihen.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

- 1) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- 2) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 3) die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner zwei Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Lienzer Sparkasse;
- 4) die Änderung der Stiftungserklärung;

- 5) die Entgegennahme des Berichtes über den vom Aufsichtsrat der Privatstiftung Lienzer Sparkasse festgestellten Jahresabschluss und des gebilligten Lageberichtes der Privatstiftung Lienzer Sparkasse sowie des Berichtes über die Verwendung des Gewinnes der Privatstiftung Lienzer Sparkasse und die Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabschlüsse aller Unternehmungen, an denen die Privatstiftung Lienzer Sparkasse beteiligt ist. Dies gilt im Besonderen für den Jahresabschluss der Lienzer Sparkasse AG;
- 6) die Zustimmung zu einem Beschluss des Aufsichtsrates der Privatstiftung Lienzer Sparkasse über die Verschmelzung oder Auflösung der Privatstiftung Lienzer Sparkasse;
- 7) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- 8) die Zustimmung zu einem Beschluss des Stiftungsvorstandes und des Aufsichtsrates der Privatstiftung Lienzer Sparkasse über den Ausschluss von Begünstigten und die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27a Abs. 4 Z 3 sowie zu Beschlüssen gemäß § 27a Abs. 4 Z 4 SpG;

§ 9 Der Vereinsvorsteher

- (1) Der Vereinsvorsteher und seine Stellvertreter, die den Vereinsvorsteher im Fall dessen Verhinderung in festzusetzender Reihenfolge vertreten, werden von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ihre Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung, längstens jedoch bis zu der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und ist Vorsitzender des Aufsichtsrates der Privatstiftung Lienzer Sparkasse. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung für die Aufnahme von Mitgliedern für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Lienzer Sparkasse sowie Erklärungen von Bewerbern auf die Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.

- (3) Im Fall der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so sind diese bei der Wahl entsprechend ihrer Reihenfolge zu bezeichnen. Die Vertretung des Vereinsvorstehers erfolgt in dieser Reihenfolge. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

§ 9a Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Lienzer Sparkasse – ausgenommen der Vereinsvorsteher – werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Funktion dauert bis einschließlich der viertnächsten ordentlichen Vereinsversammlung, längstens jedoch bis zu der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden ordentlichen Vereinsversammlung.

Der Aufsichtsrat der Privatstiftung Lienzer Sparkasse darf höchstens zu einem Drittel aus Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Lienz bestehen. Auf dieses Drittel sind vom Betriebsrat entsendete Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung sind, nicht anzurechnen. Zum Mitglied des Aufsichtsrates der Privatstiftung Lienzer Sparkasse kann nicht gewählt werden, wer Geschäftsleiter, Mitglied eines Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer anderer Kreditinstitute ist, ausgenommen Sparkassenaktien-gesellschaften, Einrichtungen der Sparkassenorganisation bzw. Unternehmungen an denen die Privatstiftung Lienzer Sparkasse beteiligt ist.

§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungs-bevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die postalische Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder und durch Aushang in der Sparkasse.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Privatstiftung Lienzer Sparkasse zugestimmt hat und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.
- (2) Der Finanzmarktaufsicht ist die Auflösung des Vereines anzuzeigen.

§ 13 Vollmacht

Sollten Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Statuten von der FMA verlangt werden, so wird der Vereinsvorsteher ermächtigt, diese Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Lienz, am 25. Juni 2004

Für den Sparkassenverein:

Mag. Dr. Josef Lackner
(Vereinsvorsteher)

Die Statuten wurden einstimmig in der Vereinsversammlung des Vereines Lienzer Sparkasse am 25. Juni 2004 beschlossen.